

§ 8 ERGÄNZENDE VERTRAGSVEREINBARUNGEN	
Vergabe-Nummer:	2026-026-DL
Auftraggeber:	Stadtwerke Landshut, Christoph-Dorner-Straße 9, 84028 Landshut
Projekt:	Sukzessive Sanierung Hallenbad Landshut
Leistungen	Objektplanung Gebäude und Innenräume

§ 8.4 Die verantwortlichen Personen für die Projektleitung und Objektüberwachung sowie die jeweilige Stellvertretung ergibt sich aus der Anlage 6 (Honorarermittlung) des Vertrages.

§ 8.5 Das Angebotsblatt / Honorarermittlung (Anlage 6) wird wesentlicher Vertragsbestandteil. Bei einer etwaigen Abweichung des Angebots des AN (Anlage 6) vom Vertragstext ist das Angebot vorrangig.

§ 8.6 Bezugnehmend auf §§2, 6.1 des Vertrages wird klargestellt, dass sich die Vergütung für die weiteren Stufen gem. § 3.2 ebenfalls nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung vom 02.12.2020 (BGBl I S. 2636) richtet.

§ 8.7 Ergänzend zu § 6.1.1.1 des Vertrages stellen die Parteien klar, dass eine Vergütung für Gewerke, für die der Auftragnehmer nach § 1.3 des Vertrages Leistungen zu erbringen hat nur insofern erfolgt, als diese auch tatsächlich im Rahmen der Planung und / oder Ausführung anfallen. Eine Vergütung erfolgt nur in der Leistungsphase und mit dem Prozentsatz, der den diesbezüglich erbrachten Leistungen entspricht.

§ 8.8 Abweichend zu § 4 Abs. 3 HOAI wird der Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz nicht bei den anrechenbaren Kosten berücksichtigt. Eine angemessene Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz erfolgt über den Umbauzuschlag.

§8.9 Für die Leistungsphasen 1 bis 5 erfolgt die Honorarermittlung gemeinsam und abschnittsübergreifend für alle Bauabschnitte. Hierzu werden die anrechenbaren Kosten der Bauabschnitte zusammengefasst und das Honorar einheitlich nach dem Leistungsbild Objektplanung Gebäude und Innenräume abgerechnet, gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HOAI.

Ab Leistungsphase 6 erfolgt die Honorarermittlung getrennt nach den einzelnen Bauabschnitten. Für die Bauabschnitte 1 bis 5 werden die anrechenbaren Kosten für die Leistungsphasen 6 bis 9 auf der Kostenberechnung der Leistungsphase 3 gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HOAI ermittelt. Die Zuordnung zu den jeweiligen Bauabschnitten erfolgt auf Basis der abschnittsbezogenen Kostengliederung nach DIN 276.

Mit Beginn der Stufe 13 (BA 6) wird die Kostenberechnung einmalig fortgeschrieben und dient sodann als einheitliche Ermittlungsbasis für die anrechenbaren Kosten der Bauabschnitte 6 und 7 in den Leistungsphasen 6 bis 9. Die Honorarermittlung erfolgt bauabschnittsbezogen, jeweils auf Grundlage dieser fortgeschriebenen Kostenberechnung.

§ 8.10 Die Mitwirkung des Auftragnehmers bei der Generierung/Beantragung von Fördermitteln sowie bei deren Abrechnung einschließlich Erstellung/Zuarbeit zum Verwendungsnachweis ist Bestandteil der vereinbarten Grundleistungen und mit dem Honorar abgegolten. Es fällt hierfür keine zusätzliche Vergütung an.

§ 8.11 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers an erforderlichen Stadtratssitzungen und ggf. vorbereitenden Gremiensitzungen teilzunehmen, Planungsstände zu präsentieren, Fachfragen zu erläutern und bei Beschlussvorlagen mitzuwirken, jeweils einschließlich zumutbarer Vor- und Nachbereitung. Diese Mitwirkungspflicht gehört zu den Grundleistungen und ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten. Es entsteht hierfür keine zusätzliche Vergütung.

§ 8.12 Der Objektplaner übernimmt die fachliche Koordination und terminliche Steuerung der am Bau beteiligten Planer einschließlich der Abstimmung der Schnittstellen, Sicherung konsistenter Planstände, Einbindung behördlicher Auflagen sowie Einberufung und Leitung planungsbezogener Abstimmungen mit Protokollführung und Planlaufsteuerung. Diese Mitwirkung gehört zu den Grundleistungen und ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten. Es entsteht keine zusätzliche Vergütung.

§ 8.13 Zu § 5 des Vertrages: Der Planungsbeginn für die Gesamtmaßnahme ist für 2026/2027 vorgesehen. Die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1–5 sind dabei als zusammenhängende Gesamtmaßnahme über alle Bauabschnitte zu erbringen, um die erforderlichen Schnittstellen und Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Bauabschnitten von Beginn an koordiniert zu berücksichtigen. Ab Leistungsphase 6 erfolgt die Ausführungsvorbereitung und Ausführung abschnittsweise gemäß der vorgesehenen Bauabschnittseinteilung, wobei die einzelnen Bauabschnitte jeweils während der Sommersaison in den Schließzeiten des Hallenbades umgesetzt werden sollen, um den laufenden Badebetrieb so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Der geplante Umsetzungszeitraum für die Baumaßnahmen erstreckt sich von 2028 bis 2033.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den genannten Terminen um Orientierungswerte handelt, die den aktuellen Projektstand widerspiegeln. Im Zuge des Planungsprozesses können sich diese Daten ändern und werden bei Bedarf entsprechend angepasst.

§ 8.14 Das schriftlich ausgearbeitete Konzept der Zuschlagskriterien (Anlage 7 des Vertrages) ist Vertragsinhalt.

§ 8.15 Die Regelung des § 13.3 AVB gilt nicht für den Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 648a BGB. In diesem Fall bestimmen sich die Vergütungsansprüche des Auftragnehmers ausschließlich nach § 648a Abs. 5 BGB. Der Auftragnehmer kann die Vergütung verlangen, die auf die bis zum Zeitpunkt der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistung entfällt.

§8.16 Unabhängig davon, dass gem. § 3.2.2.3 die Beauftragung weiterer Leistungen nach § 3.2.2 dem Auftraggeber freisteht, stellen die Parteien bezüglich der Leistungsphasen 8 und 9 je BA klar, dass vor bestandskräftiger Entscheidung über die Bewilligung von Zuwendungen entsprechend der VV zu Art. 44 BayHO diese Leistungen nicht beauftragt sind / werden. Diese Klarstellung ist der Vermeidung der Annahme eines vorzeitigen Maßnahmebeginns aus förderrechtlicher Sicht geschuldet.

§ 8.17 Ergänzend zu § 13 Ziffer 13.3 der AVB vereinbaren die Parteien, dass die Versagung beantragter Fördermittel einen wichtigen Grund im Sinne des § 648 a BGB darstellt.

§ 8.18 Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der gesonderten Zuschlagserteilung in elektronischer Form über die Vergabepattform